

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht/Asset Management
WA 41 – Grundsatzreferat Investimentaufsicht/
Investment funds – Policy Issues

per E-Mail: Konsultation-16-21@bafin.de

8. September 2021

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 16/2021

Ihr Geschäftszeichen: Konsultation 16/2021; WA 41-Wp 2137-2021/0293

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten hiermit sehr gern zum Entwurf der Änderung des FAQ zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB (nachfolgend der „**Entwurf**“) Stellung nehmen.

Wir begrüßen es, dass Sie das FAQ aufgrund von Änderungen des KAGB durch das Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 anpassen.

In diesem Zusammenhang möchten wir lediglich auf den folgenden Aspekt hinweisen:

In Ziffer 2.3.2. des Entwurfs wird in der Antwort zur dritten Frage näher erläutert, in welchem Dokument die in § 306a Absatz 1 Nummer 2 bis 5 KAGB genannten Informationen enthalten sein müssen. In Bezug auf die Vorgabe zu § 306a Absatz 1 Nummer 5 KAGB lässt sich bereits dem Gesetz entnehmen, dass ein dauerhafter Datenträger erforderlich ist. Dies wurde hinreichend auch zur Beantwortung der Frage in den FAQ aufgenommen. Unseres Erachtens wären hier jedoch auch Ausführungen zu den weiteren Vorgaben des § 306 Absatz 1 KAGB für den Anwender hilfreich. So wird etwa in § 306a Absatz 1 Nummer 5 KAGB nicht nur geregelt, dass ein dauerhafter Datenträger den Anlegern zur Verfügung zu stellen ist, sondern auch, dass auf diesem relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, enthalten sein

Dr. Mélanie Liebert

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10

melanie.liebert@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

müssen. Da sich allerdings weder aus dem Gesetzestext noch dem FAQ-Entwurf entnehmen lässt, um welche „relevanten Informationen“ es sich konkret handeln muss, regen wir an, dies entweder ergänzend in den Ausführungen zu Nr. 5 oder innerhalb eines gesonderten Frage-Antwort-Abschnitts klarstellend zu erläutern.

Wir würden uns freuen, wenn sich diese Anmerkung bei Ihrer weiteren Prüfung des Entwurfs als hilfreich erweisen würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Dr. Mélanie Liebert